

Niederschrift

über die 39. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Freitag, den 28. Dezember 2007, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller;

Anwesend: Bürgermeister Komm.-Rat Walter Amor, Bgm.-Stv. Ing. Andreas Binder, GR Wilhelm Breuß, Annelies Brugger, OSR Anton Kreidl, Johann Platzer, Walter Strasser, Andreas Wildauer, Christine Egger (ab Tagesordnungspunkt 5.), Erwin Haid, Katharina Schwankler sowie die Ersatzgemeinderats-Mitglieder Karl Platzer und Alois Wildauer; Gemeindegassier Hansjörg Hauser;

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 23.30 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1.) Genehmigung der Niederschrift über die 38. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Freitag, den 23. November 2007;
- 2.) Information und Beschlußfassung zum Antrag der Gemeinde Hainzenberg vom 16.11.2007 um Kostenbeteiligung an der Rodelbahn;
- 3.) Beschlußfassung betreffend die Novellierung der derzeit gültigen Friedhofsordnung;
- 4.) Beschlußfassung des Nachtragshaushaltsplanes 2007;
- 5.) Festlegung der Gemeindeabgaben und Entgelte für das Haushaltsjahr 2008;
- 6.) Beschlußfassung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2008;
- 7.) Ergebnis der Lärmschutzuntersuchungen im Bereich der B 169 Zillertalstraße: Vorlage des Schreibens des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 03.12.2007;
- 8.) Wasserversorgung: Information durch den Obmann des Wasserverbandes;
- 9.) Behandlung von Ansuchen um Gewährung von Mietzinsbeihilfe;
- 10.) Neuvermietung einer in Gemeindeeigentum stehenden Wohneinheit;
- 11.) Genehmigung der Niederschrift über die 52. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Montag, den 17. Dezember 2007;

Bürgermeister Walter Amor begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Zu 1.):

Die Niederschrift über die 38. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Freitag, den 23. November 2007, wird einstimmig genehmigt. Hinsichtlich Punkt 2.) des gegenständlichen Protokolles erfolgt eine Korrektur einvernehmlich dahingehend, daß der Brand im Bezirksgericht Zell am Ziller am 16. November 2007 – und nicht wie fälschlicherweise angeführt am 16. Oktober 2007 – auftrat.

Zu 2.):

Dem Gemeinderat wird das Schreiben der Gemeinde Hainzenberg vom 16.11.2007 zur Kenntnis gebracht. Mittels gegenständlichem Schriftstück wird informiert, daß seitens der Gemeinde Hainzenberg ein Weiterbestand der Rodelbahn auf die Dauer von zehn Jahren gesichert werden konnte. Gleichzeitig ergeht der Antrag um Leistung eines jährlichen Beitrages zur Abdeckung der durch die dortige Gemeinde übernommenen Pacht- und Wegerhaltungskosten.

Nach entsprechender Diskussion wird beschlossen, die gegenständliche Angelegenheit zwecks Erhebung weiterer Details zu vertagen.

Zu 3.):

Infolge Übernahme des Pfarrfriedhofes ab 01.01.2008 in die Gemeindeverwaltung ist die derzeit bestehende Verordnung auch auf diesen Friedhofsteil auszuweiten bzw. anzupassen und damit einer Novellierung zu unterziehen. Das seitens des Bauausschusses erarbeitete Konzept einer Friedhofsordnung nach Übernahme des Pfarrfriedhofes wurde der Abteilung Ib beim Amt der Tiroler Landesregierung zweimal zur Vorbegutachtung unterbreitet, wobei zwischenzeitlich die jeweils aufgezeigten Punkte eingearbeitet und abgeändert worden sind.

Nach entsprechender Beratung wird im gegenständlichen Zusammenhang durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller nachstehend angeführte Friedhofsordnung beschlossen, wobei eine Formulierung einstimmig erfolgt.

Entsprechend den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung ist für diese Verordnung nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist die aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

„Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner 39. Sitzung vom 28.12.2007 unter Tagesordnungspunkt 3.) folgende Friedhofsordnung beschlossen:

FRIEDHOFSDRDNUNG

I. Allgemeines

§ 1

Der Friedhof umfaßt die Grundstücke 189 (den sogenannten Pfarrfriedhof mit darauf befindlicher Totenkapelle .42) sowie 190/6 (den sogenannten Gemeindefriedhof mit

darauf befindlicher Aufbahrungshalle .315). Der Gemeindefriedhof steht im Eigentum der Marktgemeinde Zell am Ziller, welche auch die Verwaltung desselben besorgt. Der Pfarrfriedhof steht im Eigentum der Röm.-kath. Pfarrpfründe zum hl. Vitus und wird ab 01.01.2008 ebenfalls von der Marktgemeinde Zell am Ziller verwaltet.

Sämtliche Grab- und Bestattungsstellen bleiben im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers, also der Gemeinde bzw. der Pfarre.

In der Folge werden beide Friedhofsteile – Gemeindefriedhof als auch Pfarrfriedhof – kurz als Friedhof bezeichnet.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Marktgemeinde Zell am Ziller, wobei der Bürgermeister als Behörde fungiert.

§ 2

- 1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindegebiet des Friedhofsprengels, welcher sich aus den Gemeinden Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zell am Ziller und Zellberg zusammensetzt, ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, oder von Leichen, die auf dem Gebiet der fünf genannten Gemeinden aufgefunden werden, ohne Unterschied der Konfession. Für die Beisetzung anderer Personen, insbesondere solcher, welche den Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt des Todes nicht in einer der fünf angeführten Gemeinden begründeten, ist eine Zustimmung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Zell am Ziller erforderlich.
- 2) Seitens der Friedhofsverwaltung ist ein Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen. Darüber hinaus ist ein Verzeichnis der im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und eventueller Um- und Tieferbettungen zu führen.

§ 3

Nutzungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch darauf, daß ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler oder von ihnen gepflanzte Sträucher und dergleichen von der Friedhofsverwaltung oder vom nachfolgenden Inhaber der Grabstätte abgelöst werden.

§ 4

Auf dem Friedhof stattfindende Beerdigungen sind möglichst bald nach dem Tod bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie dürfen nur nach Vorlage einer Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des betreffenden Sterbefalles vorgenommen werden.

§ 5

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 30 und 31 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes und des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003, dürfen Bestattungen nur auf Grund einer vom zuständigen Standesamt ausgestellten Beerdigungsbescheinigung durchgeführt werden. Diese wird vom Leichenbestattungsunternehmen oder den Angehörigen nach Vorlage des Totenbeschaubefundes bzw. einer gerichtlichen Bestätigung über die Freigabe der Leiche ausgefolgt.

§ 6

Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältnissen und Aschenreste nur in entsprechenden Aschenkapseln bestattet werden. Die Beisetzung von Aschenkapseln kann in Erdgräbern oder in einer Urnenstätte vorgenommen werden.

Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, Doppelgräber und Urnennischen.

- 1) Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.

- 2) Doppelgräber sind Grabstätten, die nebeneinander zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- 3) Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen, die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen sind.

§ 7

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle bei Normallegungen mindestens 2,20 m zu betragen, womit eine Nachbelegung (zwei Bestattungen im Einzelgrab, vier Bestattungen im Familiengrab) ermöglicht wird. Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat grundsätzlich 0,30 m zu betragen, falls ein anzulegender Plan nicht von Fall zu Fall andere Bestimmungen trifft.
- 2) Die Beisetzung von Aschenkapseln erfolgt in den vorgesehenen Urnenwänden. Die Beisetzung von Aschenkapseln in Erdgräbern ist möglich, sie bedarf jedoch der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. In solchen Fällen sind Aschenreste von Verstorbenen in verschlossenen Behältnissen in mindestens 1,00 m Tiefe beizusetzen.

§ 8

Die Frist bis zur Wiederbelegung von Erdgräbern beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung von Grabstätten nur dann erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 m eingesetzt war. Andernfalls ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tieferzulegen. Derartige Maßnahmen sind durch die Friedhofsverwaltung in entsprechenden Auflistungen festzuhalten und vorzumerken.

§ 9

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953, LGBl. Nr. 10/1953, zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003.

II. Ordnungsvorschriften

§ 10

Gemeindefriedhof:

Die Friedhofsanlage besteht aus 6 Grabfeldern, welche in der Reihenfolge wie folgt bezeichnet werden: A, B, C, D, E, F

Diese Grabfelder sind mit den jeweiligen Bezeichnungen im Friedhofsplan festzuhalten.

Pfarrfriedhof:

Die Friedhofsanlage besteht aus sieben Grabfeldern, welche in der Reihenfolge wie folgt bezeichnet werden: G, H, I, K, L, M, N

Diese Grabfelder sind mit den jeweiligen Bezeichnungen im Friedhofsplan festzuhalten.

Urnefeld:

Die Urnennischen sind mit den jeweiligen Bezeichnungen im Friedhofsplan festzuhalten.

§ 11

Gemeindefriedhof:

Die Gräberfelder D und E sind zur Gänze großen Familiengräbern vorbehalten.

Das Grabfeld A ist für große Familiengräber vorbehalten mit Ausnahme der 1. Reihe auf der Südseite, welche für kleine Familiengräber vorgesehen ist.

Die Gräberfelder B und C sowie F sind ausschließlich für kleine Familiengräber vorgesehen.

Alle Grabstellen sind fortlaufend zu bezeichnen und zwar getrennt nach Grabfeldern. Die Nummern zur genauen Kennzeichnung der Grabstellen werden durch Kleinbuchstaben: für links (l), für rechts (r), für oben (o) oder für unten (u) ergänzt. (Zum Beispiel: D 18 r oder B 12 l)

Die Grabfelder U1 und U2 stellen Urnenfelder östlich im Anschluß an die Aufbahrungshalle dar.

Pfarrfriedhof:

Alle Grabstellen sind fortlaufend zu bezeichnen und zwar getrennt nach Grabfeldern. Die Nummern zur genauen Kennzeichnung der Grabstellen werden durch Kleinbuchstaben: für links (l), für rechts (r), für oben (o) oder für unten (u) ergänzt. (Zum Beispiel: G 5 5 r u oder N 7 4 o)

Bei Bedarf kann an der südlichen Mauer des Pfarrfriedhofes ein weiteres Urnenfeld (Bezeichnung U3) eingerichtet werden, für dessen Ausbildung bei Erstellung der Grenzmauer im Sockelbereich bereits Vorsorge getroffen worden ist.

§ 12

Gräber sind Grabstellen, an denen von den Angehörigen Nutzungsrechte für 10 Jahre erworben werden können. Eine Verlängerung jeweils um weitere 10 Jahre kann von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

Für den Fall, daß nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist (10 Jahre) das Nutzungsrecht nicht weiter erteilt werden kann, werden solche Gräber eingeebnet und können durch die Friedhofsverwaltung neu belegt werden.

In Gräbern können die Rechtsinhaber und deren Angehörige gemäß § 2 Abs. 1 bestattet werden. Eine Beisetzung anderer Personen bedarf der Sonderbewilligung durch die Friedhofsverwaltung. Eine Auswahl oder Reservierung von Grabstätten ist weder statthaft noch vorgesehen.

§ 13

Für Bestattungen, deren Kosten die Gemeinde oder andere öffentliche Institutionen zu tragen haben, ist die Situierung der Grabstätten von der Friedhofsverwaltung gesondert festzulegen.

§ 14

Durch das Zusammenfassen von zwei Grabstätten unter Auflassung der Zwischenabstände entstehen Familiengräber mit mehrfacher Belegungsmöglichkeit. Eine mehrfache Belegung wird auch dadurch ermöglicht, daß die erste in der Grabstätte beizusetzende Leiche in einer Tiefe von 2,20 m erfolgt. Im übrigen gilt § 8 sinngemäß.

§ 15

Das Verbringen von Erdreich aus dem gesamten Friedhofs-Areal nach außen ist ausnahmslos untersagt.

§ 16

Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind jeweils sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

§ 17

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstellen wird durch Bewilligung erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht, in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen, sowie diese gemäß dieser Verordnung zu gestalten.

§ 18

Alle Grabstätten müssen innerhalb eines Jahres nach der Letztbesetzung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern und der Bepflanzung von Grabstellen zu beachten.

§ 19

Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie durch die Friedhofsverwaltung aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

§ 20

Der Verlust einer Grabstelle tritt ein:

- a) wenn die Voraussetzung des vorherigen Paragraphen zutrifft und der Berechtigte trotz Mahnung die Grabstelle in einem Zustand beläßt, welcher nicht als ordentlich und würdig bezeichnet werden kann,
- b) durch Ablauf des Zeitraumes gemäß § 12,
- c) durch Verzicht.

§ 21

Grabsteine und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen verfallen zu Gunsten der Friedhofsverwaltung, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Auflassung der Grabstätte aus dem Friedhof entfernt werden. Für Beschädigungen wird keine Haftung übernommen.

§ 22

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Altmaterial sind sofort von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Platz zu bringen, widrigenfalls dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Inhabers der Benützungsbewilligung veranlaßt werden kann.

§ 23

Verunreinigungen und Beschädigungen von Wegen, Grabzwischenräumen und benachbarten Grabstellen, welche bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Verursacher sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren.

§ 24

Die Besucher des Friedhofes haben sich würdig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 25

- 1) Im Friedhof ist weiters verboten: Das Mitnehmen von Tieren, das Fahren und Abstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, Spielen, Lärmen und Rauchen, das Verteilen von Druckschriften (außer es handelt sich um Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Friedhofes entsprechen), das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten von gewerblichen Diensten, das Sammeln von Spenden, der Aufenthalt auf den Rasenflächen sowie das Pflücken von Blumen und Sträuchern und das Lagern von Abfällen und Abraum außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes.
- 2) Bei allen Arbeiten ist auf eventuell stattfindende Begräbnisfeierlichkeiten sowie allfällige kirchliche Anlässe entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 26

Unter Grabmal ist die Ausgestaltung einer Grabstätte durch den Inhaber einer Benützungsbewilligung zu verstehen.

Die Aufstellung und Änderung eines Grabmales ist in jedem Falle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Der Friedhofsverwaltung ist vor Errichtung eine

Skizze des Grabmales samt Beschreibung vorzulegen. Das Aufstellen bzw. die Situierung des neuen Grabmales hat jedenfalls im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

Gemeindefriedhof:

Auf der Friedhofsanlage ist das Anbringen von Beton-Grabeinfassungen, Beton-Grabmälern und Beton-Grabsteinen ausnahmslos untersagt. Gestattet sind nur Grabumrandungen mittels Natursteinplatten und niedriger Bepflanzung.

- 1) Der über das Friedhofs-niveau aufragende Grabhügel darf nach der Endgestaltung höchstens 5 cm betragen.
- 2) In den Abteilungen A, B, C und F dürfen nur Grabkreuze aus Metall (Schmiedeeisen, Bronze usw.) oder Holz Verwendung finden.

Abmessungen der Kreuze:

- a) bei großen Familiengräbern höchstens 2,10 m vom Gelände
 - b) bei kleinen Familiengräbern höchstens 2,10 m vom Gelände
 - c) Mindesthöhe bei kleinen und großen Familiengräbern 1,50 m vom Gelände
 - d) Es sind nur Sockel aus Stein statthaft, wobei folgende Abmessungen einzuhalten sind:
Stärke - 20 cm
Tiefe des Sockels unter Gelände - mindestens 40 cm
Höhe über Gelände bei kleinen Familiengräbern - maximal 50 cm
Höhe über Gelände bei großen Familiengräbern - maximal 60 cm
 - e) Die Breite von Einzel- oder Familiengräbern ist im jeweiligen Grabfeld vorgegeben und aus dem Gräberplan der Friedhofsverwaltung ersichtlich.
- 3) Die Gestaltung der Grabstellen in den Abteilungen D und E darf nur in den Nischen erfolgen und zwar ausschließlich aus den Materialien Holz, Metall oder Stein.

Pfarrfriedhof:

Es dürfen nur Grabkreuze aus Metall (Schmiedeeisen, Bronze usw.) Verwendung finden.

Auf der Friedhofsanlage ist bei Neugestaltung des Grabmales das Anbringen von entsprechenden Grabeinfassungen mittels Beton oder Naturstein vorzunehmen. Dauerhafte Einfriedungen aus Holz sowie aufgesetzte Eisengitter sind ausnahmslos untersagt.

Abmessungen der Kreuze und Gestaltung des Grabmales:

- a) bei großen Familiengräbern höchstens 2,10 m inkl. Sockel und Kreuz
- b) bei kleinen Familiengräbern höchstens 2,10 m inkl. Sockel und Kreuz
- c) Es sind nur Sockel aus Stein statthaft, wobei folgende Abmessungen einzuhalten sind:
Stärke - 20 cm
Tiefe des Sockels unter Gelände - mindestens 40 cm
Höhe über Gelände bei kleinen Familiengräbern - maximal 60 cm
Höhe über Gelände bei großen Familiengräbern - maximal 60 cm
- d) Grabeinfassungen maximal 20 cm über Gelände
- e) Die Breite eines Einzelgrabes darf höchstens 1,10 m betragen
- f) Die Breite eines Familiengrabes darf höchstens 1,70 m betragen
- g) Die Neuanlage von Grabmälern mit einer Breite von mehr als 1,70 m ist nicht gestattet. Der Altbestand von Grabmälern mit einer Breite von mehr als 1,70 m kann weiterhin erhalten werden.
- h) Die Gestaltung der Grabstellen an der Friedhof-Außenwand hat ausschließlich mit den Materialien Holz, Metall oder Stein zu erfolgen. Eine allfällige

Färbelung bestehender Nischen im Pfarrfriedhof hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

Im Falle von Wiederbelegungen einer Grabstätte im Pfarrfriedhof ist die gesamte Grabanlage (Einfassung, Sockel und Kreuz) von den Grabnutzern rechtzeitig vor der Graböffnung in Eigenregie zu entfernen und bis zur Wiederherstellung nach § 18 außerhalb des Friedhofes auf eigene Kosten zu lagern. Auch die Wiederherstellung der Grabstätte ist in Eigenregie vorzunehmen.

§ 27

Sämtliche Grabstellen im Gemeindefriedhof werden durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinplatten umrahmt. Die jeweiligen Selbstkosten hierfür werden weiterverrechnet.

Sollte die Ausführung eines Grabmales oder Teile davon so ausgestaltet sein, daß eine Demontage dieser Teile zu Beschädigungen führt, so ist der Inhaber der Grabstätte zur Beseitigung derselben verpflichtet. Andernfalls wird seitens der Friedhofsverwaltung keinerlei Haftung übernommen.

§ 28

Die Abdeckungen der vorhandenen Urnennischen haben in den vier vorhandenen Reihen mit Kupfertafeln, welche den Rand der Nische abdecken, durch den Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Laterne oder Blumenhalter können mittels Metallhalter an der Wand montiert werden.

§ 29

Die Verwendung unpassender Gefäße zur Aufstellung von Blumenschmuck ist unter allen Umständen verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Behältnisse Verwendung finden. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

§ 30

Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 31

Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muß so erstellt und erhalten werden, daß eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber von Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa entstehen.

§ 32

Das Bepflanzen von Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weitausgreifende Wurzeln treiben, welche auch Nachbargrabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt. Die Grabinhaber sind im übrigen verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstellen nötigenfalls so zu beschneiden, daß sie nicht über den äußeren Rand der Grabeinfassung hinausragen.

§ 33

Die Höhe der Friedhofsgebühren, des Nutzungsentgeltes für Leichenhalle und Totenkapelle sowie den Sezierraum und die Gebühr für eine Graböffnung wird von der Marktgemeinde Zell am Ziller nach Einbindung der Verpächterin hinsichtlich des Pfarrfriedhofes unter Berücksichtigung einer Kostendeckung festgelegt und ist öffentlich kundzumachen.

§ 34

Die Benützung der Leichenhalle bzw. der Totenkapelle ist nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.

- 1) Leichenhalle als auch Totenkapelle dienen der Aufbahrung von Verstorbenen. Der Aufbahrungsraum steht für die Unterbringung aller im Gebiet der unter § 2 genannten Gemeinden Verstorbenen bis zur Bestattung zur Verfügung. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Genehmigung des Sprengelarztes geöffnet werden. Leichenhalle und Totenkapelle dienen weiters zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten. Für eine allenfalls erforderliche Leichenöffnung steht ein Sezierraum zur Verfügung.
- 2) Das Verbringen von Leichen in die Leichenkapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. In den Aufbahrungsräumen sind die Särge würdig aufzubahren.

§ 35

Die Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2008 in Kraft.“

Hinsichtlich der Friedhofsgebühren wird einstimmig wie nachstehend angeführt beschlossen:

Stichtagsregelung – Änderungen bezüglich einer Gebührevorschreibung (Neuanlagen, Löschungen, Erhöhungen, Reduktionen) werden mit Stichtag 01.07. eines jeden Jahres wirksam. Änderungen bis 30.06. eines jeden Jahres sind für das laufende Jahr zu berücksichtigen, Änderungen ab dem 01.07. eines jeden Jahres sind für das darauffolgende Jahr zu berücksichtigen.

Nutzungsgebühren – Die jährlichen Nutzungsgebühren für Gräber im Pfarrfriedhof in den Jahren 2008 bis einschließlich 2017 werden mit dem einfachen Tarif vorgeschrieben. Die Tarifierhöhung infolge Verlängerung nach 10 Jahren kommt vorerst nicht zur Anwendung. Erst nach dem Jahr 2017 kann es somit im Pfarrfriedhof zu einer Gebührenerhöhung mangels Neubelegung kommen, wenn diese mehr als 10 Jahre zurückliegt. Begründet wird dies mit der Übernahme des Pfarrfriedhofes in die Gemeindeverwaltung mit Wirksamkeit 01.01.2008.

Zu 4.):

Der Gemeinderat hat den in der Zeit vom 21.11.2007 bis 05.12.2007 zur allgemeinen Einsicht aufgelegten Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2007 in der öffentlichen Sitzung am 28.12.2007 geprüft und den 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2007 mit 12 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen wie nachstehend angeführt festgesetzt. Während der Auflagefrist wurden keine Einwendungen erhoben.

	Einnahmen in €		Ausgaben in €	
	bisherig. Ansatz	neuer Ansatz	bisherig. Ansatz	neuer Ansatz
1. ordentl. Haushalt	3.684.100	4.125.800	3.684.100	4.125.800
2. außero. Haushalt	458.000	217.000	458.000	217.000
Summen	4.142.100	4.342.800	4.142.100	4.342.800

Zu 5.):

Der Gemeinderat von Zell am Ziller beschließt, die Gemeindeabgaben, -steuern, -beiträge und Entgelte für das Haushaltsjahr 2008 mit Wirksamkeit 01.01.2008 - soweit im einzelnen kein anderes Wirksamkeitsdatum beschlossen worden ist - wie nachstehend angeführt auszuschreiben.

Die gegenständliche Formulierung wurde mit 11 Stimmen „Ja“ zum Beschluß erhoben. Die Gemeinderäte Wilhelm Breuß und Johann Platzer sprechen sich hinsichtlich der Positionen „Wasserbenützungsgebühren“ gegen eine Erhöhung aus, alle übrigen Positionen werden von ihnen genehmigt.

Grundsteuer A: Ausschreibung mit 500 von Hundert des Meßbetrages.
Grundsteuer B: Ausschreibung mit 500 von Hundert des Meßbetrages.
Kommunalsteuer: Ausschreibung mit 3 von Hundert der Bruttolohnsumme.
Vergnügungssteuer: Ausschreibung gemäß TirVergnStG 1982 idgF. Die Steuer beträgt für jede Eintrittskarte 25 v.H. - für Vergnügungen der im § 1 (3) Z. 8 bezeichneten Art jedoch 10 v.H. - des Entgeltes mit Ausschluß der Abgaben. Die in den §§ 13 bis 19 angeführten Steuersätze werden im einfachen Ausmaß eingehoben.

Hundesteuer: Ausschreibung der Hundesteuer gemäß der Zeller Hundesteuersatzung 1981. Grundgebühr = € 52,- pro Jahr.

Abfallentsorgungsgebühren: Ausschreibung gemäß der Zeller Abfallgebührenordnung 2008 wie folgt:

Restmüll pro Kilogramm - € 0,325 btto

Bioabfall/1000 l - € 67,60 btto

Spermmüll pro Kilogramm - € 0,30 btto (mindestens 5 kg pro Anlieferung)

Müllgrundgebühr pro Jahr und Einwohnergleichwert - € 6,50 btto

Mindestabfuhrmenge für Restmüll = 0,5 kg pro Einwohnergleichwert und Woche

Mindestabfuhrmenge für Biomüll = 2,5 l pro Einwohnergleichwert und Woche

Weitere Gebühr gemäß § 4 (2) ZAGO 2008:

PKW-Reifen € 1,90 pro Stück btto; PKW-Felge € 1,90 pro Stück btto;

Sämtliche Tarife verstehen sich inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 10 %.

Marktgebühren: Ausschreibung wie folgt: Platzgebühren ohne Standbeistellung pro Laufmeter € 5,00.

Viehmarktgebühren: Ausschreibung wie folgt: Einhufer und Rinder je € 1,50, Schafe, Ziegen und Schweine € 0,80, Ferkel ebenfalls € 0,80.

Wasseranschlußgebühren: Ausschreibung gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Pro m³ Bemessungsgrundlage € 1,50 brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

Wasserbenützungsggebühren: Ausschreibung gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Je m³ Bemessungsgrundlage € 0,58 brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

Wasserzählermiete: Ausschreibung gemäß der Zeller Wassergebührenordnung 2005. Pro Zähler und Jahr € 15,- brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

Kanalanschlußgebühren: Ausschreibung gemäß der Zeller Kanalgebührenordnung 2005. Pro m³ Bemessungsgrundlage € 2,60 brutto. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

Kanalbenützungsggebühren: Ausschreibung gemäß der Zeller Kanalgebührenordnung 2005. Je m³ Bemessungsgrundlage € 1,60 brutto. Wirksam ab 01.04.2008. Der Umsatzsteuersatz beträgt 10 %.

Erschließungsbeitrag: Ausschreibung mit einem Erschließungsbeitragssatz von 2,5 v. H. des vom Amt der Tiroler Landesregierung festgesetzten Erschließungskostenfaktors (gemäß den Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes sowie der Verordnung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren).

Ausgleichsabgabe: Ausschreibung gemäß § 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz und § 4 Parkplatzverordnung Zell am Ziller. Die Höhe bemißt sich nach § 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, derzeit € 1.744,20.

Kindergartengebühren: Ausschreibung wie folgt: pro Kind monatlich € 30,- brutto. Bei mehreren Kindern aus der gleichen Familie für jedes weitere Kind monatlich € 23,-, inkl. 10 % Umsatzsteuer.

Friedhofsgebühren – Ausschreibung wie nachstehend angeführt:

1. Nutzungsgebühr pro Jahr:

Kindergrab	€ 20,-/Jahr
kleines Familiengrab	€ 20,-/Jahr
großes Familiengrab	€ 28,-/Jahr
Wandgrab	€ 56,-/Jahr
Urnen-Nische	€ 20,-/Jahr

Verlängerung nach 10 Jahren:

Kindergrab	€ 40,--/Jahr
kleines Familiengrab	€ 40,--/Jahr
großes Familiengrab	€ 56,--/Jahr
Wandgrab	€ 112,--/Jahr
Urnen-Nische	€ 40,--/Jahr
2. Aufbahrungsgebühr	€ 55,--
3. Sezierraumbenützung	€ 105,--
4. Gebühr für eine Graböffnung durch Gemeindearbeiter	€ 185,--
5. Umrahmung mit Natursteinplatten gegen Verrechnung der jeweiligen Selbstkosten	

Zu 6.):

Bürgermeister Walter Amor legt gemäß § 93 Tiroler Gemeindeordnung 2001 den Entwurf des Voranschlags 2008 dem Gemeinderat vor. Einwendungen gegen den Entwurf des Voranschlags 2008 wurden keine eingebracht. Er dankt in weiterer Folge dem Kassier, Herrn Hansjörg Hauser, für seine gewissenhafte Arbeit bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags 2008.

Über Antrag wird einstimmig beschlossen, von einer Verlesung der einzelnen Positionen des Voranschlags abzusehen und größeres Augenmerk auf das Investitionsprogramm 2008 sowie die einmaligen Posten zu legen.

Nach eingehender Beratung wird seitens des Gemeinderates der Voranschlag 2008 wie folgt festgesetzt:

Text	ordentl. Haushalt	außero. Haushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen in €	3,925.900,00	763.600,00	4,689.500,00
Ausgaben in €	3,925.900,00	763.600,00	4,689.500,00

Der Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben ist gegeben. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2008 lag in der Zeit vom 21.11.2007 bis einschließlich 05.12.2007 im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister erläutert die Grundzüge des Budgets mit den bedeutenden Bereichen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite. Die wesentlichen Ausgaben werden in der Folge im Detail dargelegt. Der Bürgermeister erläutert weiters, daß bei Realisierung aller im Voranschlag enthaltener Ausgaben eine Schuldaufnahme in Höhe von € 200.000,00 erfolgt. Infolge Vornahme von Tilgungen über € 241.300,00 resultiert daraus keine Neuverschuldung. Der Gesamtschuldenstand wird zum 31.12.2008 auf voraussichtlich € 2,454.900,00 sinken. Rücklagenentnahmen erfolgen in Höhe von € 520.000,00, den Rücklagen zugeführt wird ein Betrag über € 43.600,00, weiters scheint eine Haushaltsrücklage im Ausmaß von € 20.000,00 auf.

Nach ausführlicher Diskussion und Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Haushaltsvoranschlag 2008 in der aufgelegten und verlesenen Form festzusetzen und zu genehmigen.

Der als Bestandteil des Haushaltsvoranschlags aufscheinende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2008, 2009 und 2010 wird einstimmig wie folgt festgesetzt:

Jahr	ordentl. Haushalt	außero. Haushalt	Gesamthaushalt
2009	4,023.600,00	210.000,00	4,233.600,00
2010	4,114.000,00	150.000,00	4,264.000,00
2011	4,183.600,00	0	4,183.000,00

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, daß der Abweichungsbetrag gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV mit € 20.000,--, jedenfalls aber mindestens 20 % Abweichung, festgesetzt wird. Ist eine Änderung von Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem

Voranschlag in einem größeren Verhältnis eingetreten, so hat im Jahresabschluß eine Begründung zu erfolgen.

Zu 7.):

Bürgermeister Amor präsentiert das seitens des Landes Tirol ausgearbeitete Ergebnis lärmtechnischer Untersuchungen in der Gemeinde. Resultat dabei ist, daß empfohlen wird, im Bereich „Aufeld“ an der B 169 Zillertalstraße (zwischen km 20.800 und km 21,395) eine knapp 600 Meter lange und 2,5 Meter Hohe Lärmschutzwand sowie im Bereich „Steinfeld“ (zwischen km 22,750 und km 23,010) eine 260 Meter lange und zwischen 2,0 und 3,5 Meter hohe Lärmschutzwand zu errichten. Die Kosten für diese Maßnahmen werden für den Bereich „Aufeld“ mit € 400.000,00 und für den Abschnitt „Steinfeld“ mit € 200.000,00 geschätzt. Hinsichtlich des Bereiches „Steinfeld“ befinden sich von den ermittelten 98 Gebäudeöffnungen mit Grenzwertüberschreitung 18 auf Gebiet der Gemeinde Hainzenberg. Bei Realisierung von Lärmschutzprojekten ist eine Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde Voraussetzung. Für das Vorhaben „Aufeld“ müßte seitens der Marktgemeinde ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 33,3 % übernommen werden. Das Projekt „Steinfeld“ müßte zu 27,2 % von der Marktgemeinde Zell und zu 6,1 % von der Gemeinde Hainzenberg getragen werden.

Der Bürgermeister stellt die gegenständliche Angelegenheit zur Diskussion, wobei nach entsprechender Beratung die Meinung vertreten wird, im Zuge der nächsten Gemeinderatssitzung darüber zu befinden.

Zu 8.):

VbGm. Ing. Andreas Binder berichtet als Obmann des Wasserverbandes Großraum Zell, daß die Verantwortlichen des Wasserverbandes - so wie in den letzten Jahren auch - im Jahr 2007 intensive Bemühungen zur weiteren Absicherung des Wasserdargebotes unternommen haben. Zusätzliche Trinkwasserreserven wurden auf Eigentumsflächen der ÖBF AG, sowie der Agrargemeinschaft Stumm-Stummerberg einer genauen Untersuchung unterzogen und zum Teil bereits in das bestehende Versorgungssystem integriert. Als langfristige Versorgungsschiene wurde jedoch eine Kooperation mit der Gemeinde Hippach, welche über äußerst ergiebige Quellen verfügt, angestrebt.

Wasser aus der Gemeinde Hippach wird zwar schon seit längerer Zeit in die Versorgungsanlagen des Wasserverbandes Großraum Zell am Ziller eingeleitet, Mitte Dezember 2007 jedoch erfolgte hinsichtlich des Verbundes die offizielle Inbetriebnahme. Grund für den Zusammenschluß ist die Tatsache, daß Hippach in Genüge über Wasserreserven verfügt, Zell am Ziller aber bei Bedarfsspitzen nur ungenügendes Dargebot in Anspruch nehmen kann. Es besteht einerseits die Möglichkeit, sich Hippach mit Beiträgen anzuschließen und in der Folge einen Verband zu gründen, andererseits könnte Hippach auch als Wasserlieferant auftreten, wobei lediglich die tatsächlich konsumierten Mengen abgegolten werden. Über die genau Handhabung von Abrechnungsmodalitäten soll nach einer Beobachtungsphase von einem halben Jahr weiter entschieden werden.

Diese mit großen Investitionen verbundene Maßnahme, bedeutet eine zukunftsgerechte Sicherstellung unserer Trinkwasserversorgung.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkt 9.), 10.) und 11.) vertraulich sowie unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 11.):

Die Niederschrift über die 52. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Montag, den 17. Dezember 2007, wird einstimmig genehmigt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

- 12.) Genehmigung der Niederschrift über die 53. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Freitag, den 28. Dezember 2007;
- 13.) Kindergarten-Betrieb im Sommer;
- 14.) Schaffung weiteren Wohnraumes;
- 15.) Einsetzung eines Gremiums, welches sich mit Zukunftsperspektiven des Ortes befaßt;

Zu 12.):

Es wird einstimmig beschlossen, das Protokoll der 53. Gemeindevorstandssitzung, stattgefunden am Freitag, den 28. Dezember 2007, zu genehmigen.

Zu 13.):

GV Johann Platzer, als Vertreter der „Offenen Gemeinschaftsliste „FÜR ZELL““, stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Angebot des Landes Tirol zur „Regionalen Sommerbetreuung für Kinder“ aufzugreifen, den Bürgermeister zu beauftragen, mit den Nachbargemeinden Kontakt aufzunehmen und für den Sommer 2008 diese Kinderbetreuung im Kindergarten anzubieten.

Seit Februar 2005 liegt ein Schreiben des damaligen LR Mitterer zur „Regionalen Sommerbetreuung für Kinder“ vor. Diese Aktion des Landes Tirol wurde mittlerweile jedes Jahr neu aufgelegt. Es geht darum, Kinderbetreuung über die Sommerferien hinweg überregional anzubieten. Das Land Tirol würde die Sommerbetreuung mit € 750,00 pro Woche (Stand: 02/2005) fördern. Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand anlässlich der Gemeindevorstandssitzung am 17.12.2007 bezüglich einer wiederholten Anfrage des Landes zu diesem Thema informiert. Anlässlich dieser Gemeindevorstandssitzung wurde seitens GV Johann Platzer abermals die Notwendigkeit einer derartigen Kinderbetreuung deponiert.

Anlässlich der genannten Gemeindevorstandssitzung wurde über Grundlagen zur Bedarfserhebung bereits beraten mit dem Ziel, zu Beginn des Jahres 2008 Ergebnisse für eine allfällige Beschlußfassung zu erarbeiten.

Nach entsprechender Beratung wird seitens des Gemeinderates die einhellige Meinung vertreten, dieses Projekt weiter zu verfolgen.

Zu 14.):

GV Johann Platzer, als Vertreter der „Offenen Gemeinschaftsliste „FÜR ZELL““, stellt den Antrag an den Gemeinderat, das für die Entwicklung des Ortes wichtige Wohnhausprojekt auf Gst. 146/1, GB 87124 Zell am Ziller, umgehend umzusetzen, um leistbaren Wohnraum zu schaffen und die Abwanderung von Jungfamilien aus unserem Ort abzuschwächen.

Seit mehreren Jahren wird in verschiedenen Gremien der Marktgemeinde Zell am Ziller und im Gemeindevorstand die Errichtung eines Wohnhauses auf Gst. 146/1 diskutiert. Mit den Vertretern einer Wohnbaugesellschaft (GHS) wurden Gespräche geführt und von ihnen ein Angebot gelegt. Bis dato wurde dieses dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlußfassung nicht vorgelegt. Der Antrag erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt auf

Grund der Budgetrelevanz (Besitzstandsänderung). Der Bedarf an Wohnraum ist ebenfalls gegeben, man betrachte die Entwicklung in den Nachbargemeinden.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Vorarbeiten des Bauausschusses zur Realisierung eines Wohnbau-Projektes auf dem oben genannten Grundstück. Der Baubestand für das erarbeitete Projekt wurde nach den Förderungsrichtlinien des Landes erstellt. Geführte Verhandlungen seitens des Bürgermeisters mit der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung führten bisher zu keinem positiven Ergebnis, da der ursprünglich durch die Marktgemeinde aufgebrachte Grundpreis als nicht förderungswürdig eingestuft worden ist.

Über Antrag von GR OSR Anton Kreidl soll der künftige Bedarf für eine mögliche Erweiterung des Kindergartens unter Einbeziehung neuer künftiger Kinderbetreuungs-Kriterien erhoben werden und ein diesbezüglicher Vorschlag seitens der Gemeinnützigen Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes erbracht werden.

Nach entsprechender Beratung stellt der Gemeinderat fest, daß Bedarf für weiteren Wohnraum gegeben ist. Der bislang vorliegende Entwurf möge dem Gemeinderat unter Einbeziehung von Untersuchungsergebnissen des Siedlerbundes unterbreitet werden.

Zu 15.):

GV Johann Platzer stellt den Antrag, eine Arbeitsgruppe zu installieren, die sich der weiteren Entwicklung des Dorfes vermehrt annimmt. Diese Arbeitsgruppe sollte sich aus je einem Vertreter der vier Gemeinderatsfraktionen und einem Vertreter des Tourismusverbandes zusammensetzen, sowie im Bedarfsfall mit externen Fachleuten ergänzt werden können. Mittelfristige und langfristige Visionen sollen auf breiterer Basis entwickelt werden, Projekte erarbeitet und umgesetzt werden, die mithelfen, die Zukunft der Marktgemeinde Zell am Ziller positiv zu gestalten.

Die vorgeschlagene Zusammensetzung der Arbeitsgruppe soll die Vertretung aller Bevölkerungsschichten und deren Interessen abdecken. Sie sollte mit vier bis maximal fünf Personen besetzt werden, um beste Effizienz zu erreichen. Weitere, zum Teil schon in Bearbeitung befindliche Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -beruhigung sowie das Miteinander bzw. das Nebeneinander von Wirtschaft, Lebensqualität und Wohnqualität sollten im Mittelpunkt stehen. Zell hätte gute Voraussetzungen, um in allen Bereichen wachsen zu können. Die vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen sind ausreichend, um ein größeres, wohnendes Zell zu verkraften. Rahmenbedingungen sollten erarbeitet werden, die Zell lukrativer in alle Richtungen machen können. Voraussetzung dabei ist, frei und offen mit den Themen umzugehen.

Seitens des Gemeinderates wird das gegenständliche Ansinnen positiv beurteilt. Die Installierung einer Arbeitsgruppe scheint aus der Sicht dieses Gremiums sinnvoll sein und soll umgesetzt werden.

Geschlossen und gefertigt: